

Ihr Antrag auf Informationserteilung vom 24.02.2021 betreffend die Geschwindigkeitsbegrenzung L40 zur B101  
Az: 6/2021

Sehr geehrter Herr Meyer,

unter Bezugnahme auf Ihren Antrag vom 24.02.2021, hinsichtlich der Erteilung von Informationen betreffend die Geschwindigkeitsbegrenzung am Übergang der L40 zur B101, ergeht nunmehr folgender

**Beschcheid:**

1. Ihrem Antrag vom 24.02.2021, gerichtet auf Mitteilung, weshalb am Übergang der L40 zur B101 eine zusätzliche Geschwindigkeitsbegrenzung von Tempo 80 auf Tempo 50 angebracht wurde, wird stattgegeben und die gewünschte Information wird erteilt.
2. Kosten für diese Entscheidung werden nicht erhoben.

**Gründe:**

I.

Mit E-Mail vom 24.02.2021 haben Sie um Mitteilung gebeten, aus welchen Gründen am Übergang der L40 zur B101 eine zusätzliche Geschwindigkeitsbegrenzung von Tempo 80 auf Tempo 50 angebracht wurde. Es handelt sich hierbei um einen Antrag auf Informationszugang gemäß § 1 i.V.m. § 7 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG).

Grundsätzlich hat jedermann bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf Akteneinsicht und Informationszugang nach dem AIG. Die von Ihnen

gewünschte Information ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg vorhanden. Es liegt auch kein Ablehnungsgrund nach § 4 AIG und § 5 AIG vor. Daher ist Ihrem Antrag auf Informationserteilung stattzugeben.

Ich habe daher intern um Erteilung der entsprechenden Information gebeten. Mir wurde mitgeteilt, dass der zuständige Straßenmeister der Straßenmeisterei Ludwigsfelde auf Grundlage von § 45 Abs. 2 StVO auf der L 40, Abschnitt 163, KM 0,29, in Fahrtrichtung Berlin/Luckenwalde das Verkehrszeichen 274-50 angeordnet hat. Das Verkehrszeichen ist am 8.1.2021 beidseitig gestellt worden.

Grund für die Anordnung der zusätzlichen Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h ist ein Verkehrsunfall mit Schutzplankenschaden am 28.12.2020. Bei diesem Schadensereignis sind augenscheinlich Fundamenteile am Brückenkörper in Mitleidenschaft gezogen worden, welche zur abschließenden Begutachtung zeitnah anstehen.

Bis zur abschließenden Beurteilung der Sachlage, ist seitens des zuständigen Straßenmeisters geplant, in diesem Abschnitt, die Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h zu begrenzen.

## II.

Kosten für die erteilte Information werden nicht erhoben.

Grundsätzlich sind gemäß § 10 AIG in Verbindung mit der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung (AIGGebO) Kosten in Form von Gebühren und Auslagen für die Amtshandlungen nach dem AIG zu erheben. Für die Erteilung einer Auskunft besteht ein Gebührenrahmen von 0 - 100,00 EUR. Bei der Festsetzung der Gebühr ist unter anderem, der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen. Ausgehend von dem zeitlichen und personellen Aufwand für die Erteilung der gewünschten Information, ist dieser vorliegend als gering zu bewerten.

Im Rahmen des mir zustehenden Ermessens, im vorgegebenen Gebührenrahmen, wird daher für erteilte Information keine Gebühr festgesetzt. Auch Auslagen sind nicht zu erheben, da keine Unterlagen übergeben wurden.